

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt St. Wendel vom 01. Dezember 2005, geändert durch Satzung vom 29. November 2007

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz –BestattG) vom 09.11.2003 (Amtsblatt S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2006 (Amtsblatt S. 658) und des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2007 (Amtsblatt S. 1766) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Zuständigkeitsbereich
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 - Gewerbebetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 – Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 – Säрге und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhefrist
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Arten der Grabstätten und Rechte an ihnen
- § 14 - Größe der Grabstätten
- § 15 - Einzelgrabstätten
- § 16 - Urnengrabstätten und anonymes Urnengrab

- § 17 - Familiengrabstätten
- § 18 - Nutzungsrecht und Nutzungsberechtigte
an Familiengrabstätten
- § 19 - Verlängerung des Nutzungsrechts
an Familiengrabstätten
- § 20 - Entziehung des Nutzungsrechts
an Familiengrabstätten
- § 21 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 - Allgemeines

VI. Gestaltung und Unterhaltung der Grabmale

- § 23 - Grundsätze der Grabmalgestaltung
- § 24 - Größe der Grabmale
- § 25 - Zustimmungserfordernis
- § 26 - Fundamentierung und Befestigung
- § 27 - Unterhaltung
- § 28 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 - Allgemeines
- § 30 - Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Besondere Regelungen auf einzelnen Friedhöfen der Kreisstadt St. Wendel

- § 31 - Ausnahmen für Familiengräber
- § 32 - Ausnahmen für Einzelgräber

IX. Leichenhallen und Trauerfeierlichkeiten

- § 33 - Allgemeines
- § 34 - Trauerfeiern
- § 35 - Leichenträger

X. Schlussvorschriften

- § 36 - Alte Rechte
- § 37 - Haftung
- § 38 - Zwangsmaßnahmen
- § 39 - Gebühren
- § 40 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereiche

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden in der Kreisstadt St. Wendel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Kernstadt St. Wendel
Stadtteil Bliesen
Stadtteil Bubach
Stadtteil Dörrenbach
Stadtteil Hoof
Stadtteil Leitersweiler
Stadtteil Marth
Stadtteil Niederkirchen
Stadtteil Niederlinxweiler
Stadtteil Oberlinxweiler
Stadtteil Osterbrücken
Stadtteil Remmesweiler
Stadtteil Saal
Stadtteil Urweiler
Stadtteil Werschweiler
Stadtteil Winterbach

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätten und der Bewahrung ihres Andenkens dienen.

(2) Die Gemeinde gewährleistet für Verstorbene Gemeindeeinerinnen / Gemeindeeiner die Bestattung der Leichen und die Beisetzung der Asche von Verstorbenen auf Friedhöfen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinerinnen / Gemeindeeiner in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde Verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

§ 3 Zuständigkeitsbereich

(1) Die Bestattung erfolgt auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht (z.B. Familiengrab, Grabstelle gemäß § 32),
- b) eine der in § 26 Abs. 1 BestattG genannten Personen auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt, auf welchem Friedhof die Personen ohne Wohnsitz oder unbekanntem Wohnsitz, die in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden wurden, beigesetzt werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können unter Beachtung des § 7 BestattG aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Das gleiche gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzung in Familien- oder Urnenfamiliengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familien- bzw. Urnenfamiliengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Auf Kosten der Kreisstadt St. Wendel werden umgebettet:

- a) die in Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist;
- b) die in Familien- oder Urnenfamiliengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(4) Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und die Schließung und Entwidmung einer Einzelgrabstätte ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Familiengrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid. Ist es der Friedhofsverwaltung jedoch nicht möglich, die Nutzungsberechtigten ausfindig zu machen, genügt auch hier die öffentliche Bekanntmachung.

(5) Umbettungstermine sollen bei Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Familien- oder Urnenfamiliengrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kreisstadt St. Wendel auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die entwidmeten oder geschlossenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzfamiliengrabstätten / Ersatzurnenfamiliengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind: Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten und haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung zu beenden. An Sonn- und Feiertagen und an den letzten zwei Tagen vor Allerheiligen und Totensonntag sind jegliche gewerbliche Arbeiten untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt eines Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familien- oder Urnenfamiliengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen mit Ausnahme des Samstags. Ist die Bestattungsfrist im Sinne des § 31 Best.Gesetz gewahrt und fällt der 1. Weihnachtstag auf einen Mittwoch oder Donnerstag so ist eine Bestattung an dem darauffolgendem Samstag möglich, soweit betriebsinterne Gründe nicht entgegen stehen.
- (5) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden. Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur im Rahmen des § 31 Abs. 3 bzw. § 32 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes zulässig. Die Beisetzung von Aschen Verstorbener hat innerhalb von 3 Monaten nach der Einäscherung zu erfolgen.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie die Bekleidung der Leichen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Erfordernis der Bestattung in einem Metallsarg im Sinne des Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(4) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Das Urnengefäß muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden auf allen Friedhöfen der Kreisstadt St. Wendel auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt. Auf Antrag kann das Grab bis zur Oberkante des Sarges gebührenpflichtig mit Sand verfüllt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Bei der Beilegung einer Leiche bzw. einer Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Grab hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben eines Grabes von der zu belegenden Grabstätte Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Treten nach Ablauf der Ruhezeit bei Wiederbelegung Überreste menschlicher Leichen zutage, so sind sie an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder anonym der Erde zu übergeben. Nach Ablauf der Ruhezeiten von Aschen Verstorbener sind diese Aschen an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder anonym der Erde zu übergeben.

§ 11 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen im ersten Jahre der Ruhezeit

nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte/Urneneinzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte/Urneneinzelgrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigte sind bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten die in § 26 Abs. 1 BestattG aufgeführten Personen in der jeweiligen Reihenfolge. Bei Umbettungen aus Familiengrabstätten/Urnengrabstätten ist antragsberechtigt der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 20 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Einzelgrabstätten bzw. Urnengrabstätten umgebettet werden.

(4) Die Durchführung der Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, trägt der Antragsteller. Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die durch Umbettung freigewordene Einzelgrabstätte geht entschädigungslos an die Stadt zurück.

(6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten und Rechte an ihnen

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kreisstadt St. Wendel. Es können an ihnen nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
- b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr;
- c) Urnengrabstätten;
- d) Familiengrabstätten (mehrstelliges);
- e) anonymes Urnengrabfeld
- f) anonymes Einzelgrab

g) Ehrengrabstätten

h) Urnengrabstellen in Urnenstelen und Urnenwänden

(3) Rechte an Grabstätten können erst bei Eintritt des Todesfalles erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Größe der Grabstätten

(1) a) Einzelgrabstätten werden angelegt für

aa) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Ausmaßen 1,40 m lang und 0,70 m breit;

bb) Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit den Ausmaßen 2,10 m lang und 0,90 m breit.

b) Familiengrabstätten werden angelegt mit den Ausmaßen 2,50 m lang und 2,20 m breit.

c) Urnengrabstätten werden angelegt mit den Ausmaßen 1,00 m lang und 0,75 m breit.

(2) Sollten auf Friedhöfen in alten Grabfeldern noch Beisetzungen durchgeführt werden, so gelten die dort vorhandenen Grabmaße.

§ 15 Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.

(2) Auf dem Friedhof des Gemeindebezirks St. Wendel werden Grabstellen für anonyme Einzelgräber vorgehalten. Die Festlegung der betreffenden Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. In einer Einzelgrabstätte, die noch nicht länger als 15 Jahre belegt ist, kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine Urne beigesetzt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Einzelgrabstätten eingeebnet. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt drei Monate vor dem Einebnen. Grabmale, die nach dieser Frist nicht entfernt sind, fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kreisstadt St. Wendel.

(5) Sofern die Verantwortlichkeit für die Grabstelle nicht besonders geregelt ist, wendet sich die Friedhofsverwaltung zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten an den in § 18 Abs. 1 näher bestimmten Personenkreis.

§ 16

Urnengrabstätten und anonymes Urnengrab

1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Auf Antrag kann die Nutzungsfrist verlängert werden.

(2) Auf dem Friedhof des Gemeindebezirks St. Wendel (Kernstadt) wird ein Gräberfeld für anonyme Urnenbeisetzung angelegt. Die Ruhefrist für anonyme Urnenbeisetzung beträgt 15 Jahre.

(3) Der Stadtrat legt durch Beschluss fest, auf welchen Friedhöfen Urnengrabstätten in Form von Urnenstelen oder Urnenwänden eingerichtet werden. Hierbei ist auf Gleichartigkeit im Bezug auf Ausführung und Kosten in allen betroffenen Stadtteilen zu achten. In jeder dieser Grabstätten können 2 Urnen beigesetzt werden. Die Festlegung der Reihenfolge der Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Der Wiedererwerb einer solchen Grabstätte kann nur einmalig zur Beisetzung einer zweiten Urne erfolgen. Nähere Einzelheiten über den Erwerb einer solchen Grabstätte sind, soweit die jeweils geltende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen keine andere Bestimmung trifft, durch von der Friedhofsverwaltung aufzustellende und vom Stadtrat zu beschließende Richtlinien zu regeln.

(4) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 kann eine Grabstätte nach Abs. 3 bereits vor dem Ableben erworben werden. Mit der Beisetzung obliegt das Nutzungsrecht ausschließlich der Kreisstadt St. Wendel.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und die Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie werden als mehrstellige Grabstätten angelegt. Der Erwerb einer Familiengrabstätte ist nur auf dem Friedhof des Gemeindebezirks St. Wendel (Kernstadt) zulässig.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 18 Abs. 1 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden. Er hat ferner das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(5) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich bei Eintritt eines Todesfalles .

(6) Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Erwerb des Nutzungsrechts gestellt worden ist.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Andernfalls erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann auf das ihm verliehene Nutzungsrecht verzichten, wenn die Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche abgelaufen ist. In diesem Falle muss die gesamte Grabstätte ohne Rückerstattung der gezahlten Gebühr an die Kreisstadt St. Wendel zurückgegeben werden.

§ 18 **Nutzungsrecht und Nutzungsberechtigter** **an Familiengrabstätten**

Nutzungsberechtigter an Familiengrabstätten ist diejenige Person, die das Nutzungsrecht erworben hat; sie kann bestimmen, wer nach ihrem Tod Nutzungsberechtigter wird. Ist eine solche Regelung nicht getroffen worden, geht das Nutzungsrecht auf die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge über:

- a) auf die Ehefrau/der Ehemann,
- b) auf die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Enkelkinder
- h) auf die Großeltern
- i) auf die Stiefgeschwister

j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

§ 19

Verlängerung des Nutzungsrechts an Familiengrabstätten

Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann mit Ausnahme der Kernstadt St. Wendel grundsätzlich nur einmalig bis zu 30 Jahren wiedererworben werden, soweit die Gestaltung des Friedhofs dies zulässt. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

§ 20

Entziehung des Nutzungsrechts an Familiengrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann entzogen werden, wenn gegen § 30 dieser Satzung verstoßen wird. § 30 dieser Satzung gilt sinngemäß. Der Nutzungsberechtigte hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

(2) Die Entziehung des Nutzungsrechts ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt die Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

§ 21

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Kreisstadt St. Wendel.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabfelder auf den Friedhöfen der Kreisstadt St. Wendel unterliegen grundsätzlich keinen besonderen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die einzelnen Grabfelder sind auf den Belegungsplänen ausgewiesen. Diese können bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Grundsätze der Grabmalgestaltung

(1) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen zu beachten:

a) Grundsätzlich ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieser Friedhofsatzung eine ihm zusagende Art der Grab- und Grabmalgestaltung zu wählen, soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft. Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

b) Die Grabsteingrößen werden in § 24 bestimmt. Alle Höhenmaße gelten von der Höhe des fertigen Grabfelds bis zum höchsten Punkt des Grabmals. Für die Breitenmaße sind die äußersten Ausladungen der Sockel oder Gesimse maßgebend. Vorgenommene Plankorrekturen sowie angegebene Fluchtlinien und Höhenlagen sind einzuhalten.

(2) Der zur Herstellung von Grabmalen zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein; darüber hinaus ist die Ausführung der Grabmale nur in massiver Form zulässig.

(3) Auf Grabstätten nach § 32 sind nur stehende Grabmale zulässig.

(4) Zum Verschluss der Kammern in Urnenstelen und Urnenwänden werden vom Friedhofsträger Verschlussplatten aus Naturstein zur Verfügung gestellt. Näheres zur Gestaltung der Verschlussplatten ist durch die Richtlinien nach § 16 Absatz 3 dieser Satzung zu regeln.

§ 24

Größe der Grabmale

Die Maße der Grabmale werden wie folgt festgelegt:

a) auf Einzelgrabstätten

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m;
2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m;

3. Für Grabstätten nach § 32:
Höhe: 0,80 m, Breite 0,50 m;

b) auf Familiengrabstätten

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,60 m;

c) auf Urnengrabstätten

Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m.

Stehende Grabmale aus Stein müssen mindestens 12 cm und dürfen höchstens 20 cm stark sein.

§ 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (3) Nicht genehmigungspflichtig ist das Aufstellen des bei der Bestattung mitgeführten nurlasierten Holzkreuzes.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte und entgegen den Vorschriften ausgeführte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen lässt die Friedhofsverwaltung nach vorheriger, nicht innerhalb einer bestimmten Frist befolgter Aufforderung, auf Kosten der Verpflichteten entfernen.
- (5) Die Anträge zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind in doppelter Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Das Fundament darf nicht aus dem Boden herausragen.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 27 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige. Bei Grabstätten nach § 32 ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung verantwortlich.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Kreisstadt St. Wendel ist nicht verpflichtet, diese Teile länger als drei Monate aufzubewahren. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(3) Die Verantwortlichen sind der Kreisstadt St. Wendel oder Dritten für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht werden. Mehrere gemeinsame Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Merkmale des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kreisstadt St. Wendel. Sie dürfen ohne Genehmigung der Kreisstadt St. Wendel nicht entfernt oder geändert werden.

- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind zu entfernen
- a) nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten;
 - b) nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familien- und Urnenfamiliengrabstätten;
 - c) nach Entziehung von Nutzungsrechten.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der/die Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt St. Wendel über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Für die Grabstätte als solche sowie für die Herrichtung und Unterhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche zuständig. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts.
- (2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder durch einen zugelassenen Gärtner herrichten und pflegen lassen. Grabstätten nach § 32 werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte können alle Pflanzen verwendet werden, soweit sie das Gesamtbild des Friedhofs nicht stören. Die Wuchshöhe der Pflanzen darf eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Eine räumliche Beeinträchtigung der Nachbargräber, Wege und öffentlichen Anlagen darf nicht entstehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden die Arbeiten auf Kosten der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abraumplatz abzulagern.
- (6) Gießkannen, Spaten, Harken usw. dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabmälern oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Das Aufstellen von Gegenständen aller Art außerhalb der Grabstätten ist nicht gestattet.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.

(9) Zur Trennung der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung Waschbetonplatten als Trittplatten verlegt.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Einzelgrabstätte / Urnengrabstätte / Familiengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die ordnungsgemäße Herstellung der Grabstätte mit den Mitteln des Verwaltungszwangs einfordern oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (§ 20). Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben Aufforderung oder Hinweis drei Monate lang unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Besondere Regelungen auf einzelnen Friedhöfen der Kreisstadt St. Wendel

§ 31

Ausnahmen für Familiengräber

(1) Auf den Friedhöfen der Stadtteile Hoof, Leitersweiler, Marth, Niederkirchen, Osterbrücken, Saal, Bliesen, Winterbach, Oberlinxweiler, Remmesweiler, Urweiler, Werschweiler, Dörrenbach, Bubach und Niederlinxweiler werden Familiengrabstätten (§ 13 Abs. 2 d) nicht mehr angelegt.

(2) Nur auf dem Friedhof des Gemeindebezirks St. Wendel (Kernstadt) ist der Erwerb einer Familiengrabstätte möglich.

§ 32

Ausnahmen für Einzelgräber (Rasengräber)

(1) Auf den Friedhöfen der Stadtteile Bliesen, Bubach, Dörrenbach, Marth, Hoof, Leitersweiler, Niederkirchen, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler; Saal, St. Wendel, Urweiler, Werschweiler und Winterbach werden Grabfelder für Einzelgrabstätten geschaffen. Auf diesen Grabfeldern können Einzelgräber erworben werden, die für die Dauer der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung angelegt, unterhalten und gepflegt werden. Ein Anspruch auf die Zuteilung eines Einzelgrabes im Sinne des Satzes 2 besteht nicht.

(2) Der/die Erwerber/in einer Einzelgrabstätte nach Abs. 1 kann bestimmen, ob das Grabmal nach § 24 a) Nr. 3 durch ihn/sie selbst oder durch die Friedhofsverwaltung besorgt und aufgestellt wird.

(3) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 kann eine Grabstelle nach Abs. 1 bereits vor dem Ableben erworben werden. Mit der Beisetzung obliegt das Nutzungsrecht ausschließlich der Kreisstadt St. Wendel.

(4) Nähere Einzelheiten über den Erwerb an einer Grabstelle und die Beschaffung des Grabmales sind, soweit die jeweils geltende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen keine abschließenden Bestimmungen trifft, durch von der Friedhofsverwaltung aufzustellende und vom Stadtrat zu beschließende Richtlinien zu regeln.

IX. Leichenhallen u. Trauerfeierlichkeiten

§ 33

Allgemeines

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten sowie der Totenaschen bis zur Bestattung.

(2) Unfall- und Fundleichen werden in der Leichenhalle St. Wendel aufbewahrt. Eine Feuerbestattung dieser Leichen darf erst nach Freigabe durch einen Gerichtsbeschluss erfolgen.

(3) Bei Einlieferung von Verstorbenen in die Leichenhalle ist an den Leichenzellen ein Schild mit der Angabe des Vor- und Familiennamens, des Sterbedatums und der Wohnungsanschrift sowie des Beisetzungstermins anzubringen.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofs sehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

(5) Die Särge eines/einer Verstorbenen, der/die bei seinem/ihrem Tod an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden kann, sind in einem gesonderten, verschlossenen Raum der Leichenhalle aufzubewahren. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nach vorheriger Anhörung des zuständigen Gesundheitsamtes.

§ 34 Trauerfeiern

(1) Die Leichenhallen stehen für die Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Die Benutzung des Raumes für die Trauerfeier kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 35 Leichenträger

Die Beauftragung von Leichenträgern auf allen Friedhöfen der Stadt St. Wendel ist grundsätzlich Aufgabe der Angehörigen bzw. des mit der Bestattung beauftragten Beerdigungsinstitutes.

X. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 37 Haftung

Die Kreisstadt St. Wendel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besondere Obhuts und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Kreisstadt St. Wendel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38 Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.3.1974, Amtsblatt S. 430 (Gesetz Nr. 990), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der von der Kreisstadt St. Wendel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.